

334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (212 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über den Durchgang von Exekutivorganen beim Autobahngrenzübergang Arnoldstein — Coccau samt Beilage

Der gegenständliche Vertrag sieht vor, daß öffentliche Organe beider Staaten im Bereich des Grenzüberganges Arnoldstein — Coccau bestimmte Strecken auf dem Staatsgebiet des anderen Staates zum Wenden ihrer Dienstfahrzeuge benützen dürfen. Für italienische Organe ist ferner die Benützung eines auf österreichischem Gebiet gelegenen Fußweges geregelt. Die genannten Organe bedürfen keines Reisedokumentes, sie können eine Uniform tragen und ihre Dienstausrustung einschließlich der Dienstwaffe mitführen. Weiters dürfen sie Personen, die auf dem eigenen Hoheitsgebiet angehalten, festgehalten oder sonst in Gewahrsam genommen wurden, und Gegenstände oder Beweismittel, die auf eigenem Hoheitsgebiet sichergestellt wurden, mitführen, aber keine weiteren Amtshandlungen durchführen, solange sie sich auf dem Hoheitsgebiet des Durchgangsstaates befinden.

Der Vertrag hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertrages hält der Ausschuß für innere Angelegenheiten für entbehrlich.

Als Ergebnis der Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über den Durchgang von Exekutivorganen beim Autobahngrenzübergang Arnoldstein — Coccau samt Beilage (212 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 11 03

Fister
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann